2024

MEDIADATEN *gültig ab 1. Januar 2024*

Die für Abonnenten **kostenlose Zeitschrift für Textilpflege** erreicht mit einer Auflage von ca. 4.400 Exemplaren führende Fachleute und Entscheidungsträger der Textilpflegebranche in Deutschland.

ERSCHEINUNG 1-3x jährlich

Druckauflage
4.400 Exemplare

Zeitschriftenformat
DIN A4 hoch, 210 x 297 mm

Satzspiegel
190 mm breit, 265 mm hoch

Spaltenanzahl/Spaltenbreite
3 Spalten je 60 mm breit

Beilagen
auf Anfrage

Anlieferadresse für Beilagen
Druckerei W. Metting GmbH & Co. KG
Dünner Kirchweg 26
32257 Bünde
fon: (0 52 23) 49 00 00

Nachlässe
bei Veröffentlichungen nach der Malstaffel bei mindestens
3-maligem Erscheinen: 5%
6-maligem Erscheinen: 10%
12-maligem Erscheinen: 20%

nach der Mengenstaffel für Seitenabschlüsse von
2 Seiten: 5%
3 Seiten: 10%
4 Seiten: 15%

Zahlungsbedingungen
innerhalb von 10 Tagen nach Erscheinen

Erscheinungsweise
1 bis 3 x jährlich

Druckverfahren
Bogen-Offset

Redaktionsschluss
5 Wochen vor Erscheinen

Redaktion
Alexander Kröger, AKPR
fon: (0 52 23) 49 09 60
mail: multivision@akpr.de

Anzeigenschluss
5 Wochen vor Erscheinen
Druckunterlagenschluss
4 Wochen vor Erscheinen

Anzeigenberaterin
Manuela Blomenkamp, AKPR
fon: (0 52 23) 49 09 60
mail: m.blomenkamp@akpr.de

Herausgeber
Multimatic GmbH & Co. KG
Maschweg 72-74 • 49324 Melle
fon: (0 54 22) 10 00
mail: info@multimatic.de
www.multimatic.de

ANZEIGENFORMATE UND PREISE

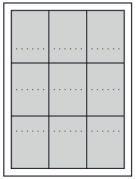

1/1 Seite
190 x 265 mm
2.132 Euro

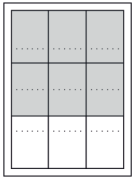

2/3 Seite quer
190 x 170 mm
1.617 Euro

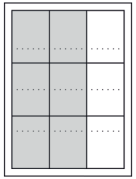

2/3 Seite hoch
125 x 265 mm
1.617 Euro

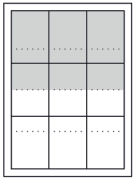

1/2 Seite quer
190 x 135 mm
1.251 Euro

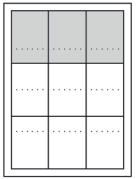

1/3 Seite quer
190 x 85 mm
839 Euro

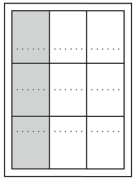

1/3 Seite hoch
60 x 265 mm
839 Euro

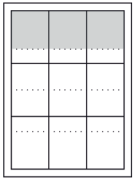

1/4 Seite quer
190 x 65 mm
649 Euro

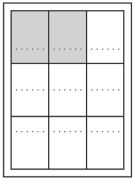

2/9 Seite quer
125 x 85 mm
587Euro

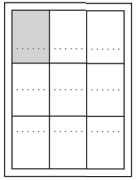

1/9 Seite hoch
60 x 85 mm
319 Euro

Formatangaben in *Breite x Höhe*.

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich
Die Nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Herausgeber und dem Auftraggeber über die Veröffentlichung von Anzeigen oder anderer Werbemittel (Beilagen, Einhefter etc.) in der von dem Herausgeber mehrmals jährlich ausgegeben Zeitschrift „MultiVision“. Maßgeblich für das Vertragsverhältnis sind die von dem Herausgeber gestellten AGB, es sei denn, der Herausgeber bestätigt die Geltung der von dem jeweiligen Auftraggeber gestellten AGB schriftlich.

2. Anzeigenabwicklung
Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige zu erledigen, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
Die in der Anzeigenpreisliste verzeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Auftraggebers gewährt. Die Frist beginnt mit Erscheinen der ersten Anzeige.

3. Anzeigenplatzierung
Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, der Auftraggeber hat die Gültigkeit des vom Herausgeber bestätigten Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht. Der Herausgeber behält sich die Platzierung im Übrigen vor (Schieberecht).

4. Anzeigenerkennbarkeit
Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Herausgeber deutlich kenntlich gemacht. Der Herausgeber handelt bei der Ausgestaltung zur besseren Erkennbarkeit weisungsfrei.

5. Ablehnung der Veröffentlichung
Der Herausgeber behält sich vor, Aufträge für Anzeigen, Beilagen und Einhefter – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Herausgebers abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Herausgeber unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagen- oder Einhefter-Aufträge sind für den Herausgeber erst nach Vorlage eines Musters und dessen Billigung durch den Herausgeber bindend. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

6. Druckvorlagen/Anzeigenschluss
Für rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen bzw. der Beilagen und Einhefter ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Einreichungsfrist für Druckvorlagen ist dem jeweils aktuellen Angebotsblatt zu entnehmen.
Kosten für Entwürfe, Reinzeichnungen und für die Herstellung von Druckstücken bzw. für Änderungen sind in den Anzeigen-Preisen nicht enthalten.

7. Druckqualität
Der Herausgeber gewährleistet für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Grundlage hierfür ist die durchschnittliche Druckleistung nach dem jeweiligen Druckverfahren und der verwendeten Papierqualität. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Abweichungen von Originalen nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Klischeeandrucken und dem Auflagendruck.
Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Herausgeber berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber den ihm übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Belegeingang vorzubringen. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Herausgeber keine Haftung.

8. Mängelrechte
Der Auftraggeber hat die veröffentlichte Anzeige unverzüglich auf etwaige Mängel zu prüfen. Eine Mängelanzeige hat innerhalb von 10 Werktagen schriftlich gegenüber dem Herausgeber zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber mit der Geltendmachung von Rechten auf Grund einer mangelhaften Anzeige ausgeschlossen.
Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige in einer Folgeauflage, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Unerhebliche Mängel begründen kein Minderungsrecht.
Lässt der Herausgeber eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Minderung oder kann sich durch einen zu erklärenden Rücktritt vom Vertrag lösen und Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen.

9. Auflagevolumen
Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie mindestens 20% beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Herausgeber dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

10. Haftung
Der Herausgeber haftet in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Im Falle der einfachen Fahrlässigkeit haftet der Herausgeber mit Ausnahme im Falle der Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit nur auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und begrenzt auf das für den jeweiligen Auftrag zu zahlende Entgelt. Schadensersatz auf Grund entgangenen Gewinns, mittelbarer Schäden, Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter hat der Herausgeber im Falle einfacher Fahrlässigkeit nicht zu leisten. Eine Haftung des Herausgebers für Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Entsprechend des in dieser Ziffer Vorstehenden haftet der Herausgeber für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Preiskalkulation
Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckgröße der Preisberechnung zugrunde gelegt. Die Preisberechnung findet auf Grundlage der aktuellen Angebotspreise statt. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten neue Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

12. Erstattung von Nachlässen
Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Herausgeber nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Herausgeber zurück zu vergüten. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt *(Ziffer 16)* im Risikobereich des Herausgebers beruht.

13. Zahlungsbedingungen
Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart wurde.
Bei Zahlungsverzug oder Stundung des Rechnungsbetrages werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz sowie etwa anstehende Einziehungskosten berechnet.
Der Herausgeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Herausgeber berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Herausgeber erwachsen.

14. Anzeigenbeleg
Der Herausgeber liefert auf Wunsch nach Erscheinen der Anzeige kostenlos einen Belegausschnitt. Eine vollständige Belegnummer wird geliefert, sofern Art und Umfang des Anzeigenauftrages dies rechtfertigen. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Herausgebers.

15. Archivierung
Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

16. Berechtigung an Anzeigeninhalten/Freistellung des Herausgeber
Der Auftraggeber verantwortet die Inhalte der in Auftrag gegebenen Anzeigeninhalte. Der Auftraggeber bietet Gewähr für seine Inhaberschaft der für die Veröffentlichung der Anzeigeninhalte notwendigen Rechte, insbesondere an Bild, Darstellung und Gegenstand. Der Auftraggeber stellt den Herausgeber vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn auf Grund der Veröffentlichung der Anzeigeninhalte gerichtet werden. Weitergehend stellt der Auftraggeber den Herausgeber von den Kosten seiner notwendigen Rechtsverteidigung frei und unterstützt den Herausgeber bei der Rechtsverteidigung durch Herausgabe jeglicher sachdienlicher Informationen. Hierzu zählen auch die Abgabe notwendiger Erklärung, bspw. im Rahmen von Unterlassungserklärungen oder einstweilige Verfügungen.
Der Auftraggeber überträgt dem Herausgeber zum Zwecke der Veröffentlichung der Anzeigeninhalte kostenfrei sämtliche diesbezüglich erforderlichen Urheber-, Lizenz- und Nutzungsrechte, die der Herausgeber für die Veröffentlichung, Vervielfältigung und werbewirksame Nutzung im Rahmen des Anzeigenauftrags benötigt.

17. Höhere Gewalt
Im Falle höherer Gewalt ist es dem Herausgeber gestattet, eine Veröffentlichung der Anzeige für die Dauer des Umstandes zurückzuhalten. Überdauert der Umstand den Zeitraum, in den die Herausgabe der auftragsbezogenen Auflage hineinfällt, erlischt die Verpflichtung des Herausgebers auf Erfüllung von Aufträgen und zur Leistung von Schadenersatz, es sei denn, die Veröffentlichung der Auflage wird nachgeholt. Auf eine entsprechende Nachholung besteht kein Rechtsanspruch.

18. Gerichts- und Erfüllungsort
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Osnabrück, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.